

# Bekanntmachung des Umlegungsbeschlusses

## I. Umlegungsbeschluss für das

Gebiet: „Entenfang mit Feuerwehrhaus“

Gemarkung: Neuthard

Der Umlegungsausschuss hat am 12.11.2019 gemäß § 47 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1748), auf Gemarkung Neuthard im Bereich des Bebauungsplanes „Entenfang mit Feuerwehrhaus“ die Durchführung einer Umlegung beschlossen.

Das Gebiet wird begrenzt

im Norden: durch die außerhalb der Umlegung liegenden Grundstücke Flst.Nr. 2040/2, 1677, 1220, 1212, 1211, 1210 (teilweise) 1209, 1208, 1207

im Osten: durch das außerhalb der Umlegung liegende Grundstück Flst.Nr. 35 (Hauptstraße)

im Süden: durch die außerhalb der Umlegung liegenden Grundstücke Flst.Nr. 3008, 3009 (teilweise), 3011, 3014, 3015, 3016, 3017, 3018, 3019, 3020

im Westen: durch die außerhalb der Umlegung liegenden Grundstücke Flst.Nr. 2040/4, 2040

In das Verfahren sind folgende Grundstücke (Flurstücke) der Gemarkung Neuthard einbezogen:

Flst. Nr.:

2040/1, 3021, 1030/1, 1676/1, 1022/2, 1023, 1024, 1025, 1026, 1027, 1028, 1029, 1030, 1676, 3023, 3024, 3009 (teilweise mit ca. 164 m<sup>2</sup>), 3010, 985, 986, 987, 987/1, 1235/3, 1234/1, 1233/1, 1232/4, 2133 (teilweise mit ca. 1211 m<sup>2</sup>), 1221, 1222, 1223, 1212/1, 1211/1, 1210 (teilweise mit ca. 252 m<sup>2</sup>), 1209/1, 1208/1, 1207/1, 35/1, 1231/1, 1232/2, 1232/3

Die Umlegung trägt die Bezeichnung „**Entenfang mit Feuerwehrhaus**“.

Das Umlegungsgebiet liegt im Bereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes „Entenfang mit Feuerwehrhaus“.

Durch die Umlegung sollen die im Umlegungsgebiet liegenden Grundstücke in der Weise neu geordnet werden, dass nach Lage, Form und Größe für die Bebauung und sonstige Nutzung zweckmäßig gestaltete Grundstücke entstehen.

## **II. Durchführung**

Die Durchführung der Umlegung obliegt gemäß § 3 Abs. 1 der Verordnung der Landesregierung und des Wirtschaftsministeriums zur Durchführung des BauGB (BauGB-DVO) vom 2. März 1998 (GBl. S. 185), zuletzt geändert am 14. Dezember 2004 (GBl. S. 916), in Verbindung mit dem Anordnungsbeschluss des Gemeinderates vom 22.01.2019 dem Umlegungsausschuss „Entenfang mit Feuerwehrhaus“.

## **III. Aufforderung zur Anmeldung von Rechten**

Die Inhaber eines nicht im Grundbuch eingetragenen Rechts an dem Grundstück oder an einem das Grundstück belastenden Recht, eines Anspruchs mit dem Recht auf Befriedigung aus dem Grundstück oder eines persönlichen Rechts, das zum Erwerb, zum Besitz oder zur Nutzung des Grundstücks berechtigt oder den Verpflichteten in der Benutzung des Grundstücks beschränkt, werden aufgefordert, innerhalb eines Monats von dieser Bekanntmachung an, ihre Rechte beim Umlegungsausschuss „Entenfang mit Feuerwehrhaus“ der Gemeinde Karlsdorf-Neuthard, Amalienstraße 1, 76689 Karlsdorf-Neuthard anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet oder nach Ablauf einer vom Umlegungsausschuss gesetzten Frist glaubhaft gemacht, so muss der Berechtigte die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gegen sich gelten lassen, wenn der Umlegungsausschuss dies bestimmt.

Der Inhaber eines in Absatz 1 bezeichneten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntmachung des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

## **IV. Verfügungs- und Veränderungssperre sowie Vorkaufsrecht der Gemeinde**

Von dieser Bekanntmachung an bis zur Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit des Umlegungsplans dürfen nach § 51 BauGB im Umlegungsgebiet nur mit schriftlicher Genehmigung des Umlegungsausschusses

1. ein Grundstück geteilt oder Verfügungen über ein Grundstück und über Rechte an einem Grundstück getroffen oder Vereinbarungen abgeschlossen werden, durch die einem anderen ein Recht zum Erwerb, zur Nutzung oder Bebauung eines Grundstücks oder Grundstücksteils eingeräumt wird, oder Baulasten neu begründet, geändert oder aufgehoben werden;
2. erhebliche Veränderungen der Erdoberfläche oder wesentliche wertsteigernde sonstige Veränderungen der Grundstücke vorgenommen werden;
3. nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtige, aber wertsteigernde bauliche Anlagen errichtet oder wertsteigernde Änderungen solcher Anlagen vorgenommen werden;
4. genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtige bauliche Anlagen errichtet oder geändert werden.

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden oder auf Grund eines anderen baurechtlichen Verfahrens zulässig sind, Unterhaltsarbeiten und die Fortführung der bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

Ein bei der Gemeinde eingereichtes Baugesuch gilt gleichzeitig als Antrag auf Genehmigung durch den Umlegungsausschuss.

Nach § 24 Abs. 1 Nr. 2 BauGB steht der Gemeinde beim Kauf von Grundstücken, die in dieses Verfahren einbezogen sind, von dieser Bekanntmachung an bis zur Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit des Umlegungsplans ein gesetzliches Vorkaufsrecht zu.

## **V. Vorarbeiten auf Grundstücken**

Eigentümer und Besitzer haben nach § 209 Abs.1 BauGB zu dulden, dass Beauftragte der zuständigen Behörden zur Vorbereitung der von ihnen nach diesem Gesetzbuch zu treffenden Maßnahmen Grundstücke betreten und Vermessungen oder ähnliche Arbeiten ausführen.

## **VI. Bekanntgabe des Umlegungsbeschlusses**

Der Umlegungsbeschluss gilt mit dem auf die ortsübliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

## **VII. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen den Umlegungsbeschluss kann binnen sechs Wochen seit der Bekanntgabe Antrag auf gerichtliche Entscheidung bei der Gemeinde Karlsdorf-Neuthard, Amalienstraße 1, 76689 Karlsdorf-Neuthard, eingereicht werden (§ 217 BauGB). Über den Antrag entscheidet das Landgericht Karlsruhe, Kammer für Baulandsachen, in Karlsruhe.

Der Antrag muss den Verwaltungsakt bezeichnen, gegen den er sich richtet. Er soll die Erklärung, inwieweit der Umlegungsbeschluss angefochten wird, und einen bestimmten Antrag enthalten. Er soll die Gründe, sowie die Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrags dienen.

Hinweis: Es wird darauf hingewiesen, dass der Antrag auf gerichtliche Entscheidung ohne Rechtsanwalt gestellt werden kann, dass aber für die weiterführenden prozessualen Erklärungen in der Hauptsache der Antragsteller sich eines vertretungsberechtigten Rechtsanwalts bedienen muss (§ 222 Abs. 3 BauGB).

Karlsdorf-Neuthard, 14. Januar2020

gez.  
Sven Weigt  
Bürgermeister

# **Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der Bestandskarte und des Bestandsverzeichnisses**

## **Umlegung „Entenfang mit Feuerwehrhaus“**

### **Öffentliche Auslegung der Bestandskarte und des Bestandsverzeichnisses**

Für die Grundstücke des Umlegungsgebiets „Entenfang mit Feuerwehrhaus“ werden eine Bestandskarte und ein Bestandsverzeichnis nach § 53 BauGB gefertigt.

Bestandskarte und Bestandsverzeichnis werden nach der ortsüblichen Bekanntmachung im Rathaus Karlsdorf-Neuthard, Amalienstraße 1, 76689 Karlsdorf-Neuthard, bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses im Zimmer Nr. 8 (Fachbereichsleiter Erthal), in der Zeit vom 27.01.2020 bis einschließlich 28.02.2020 während der üblichen Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Karlsdorf-Neuthard, 14. Januar 2020

gez.  
Sven Weigt  
Bürgermeister